

chen Verhältnisse benutzen, §§ 117 Abs. 3 und Abs. 4 ZPO. Dies hat die Beklagte nur unzureichend getan. Sie verweist in dem Vordruck auf Anhänge und Anlagen, ohne den Vordruck an diesen Stellen vollständig auszufüllen. Es ist nicht Aufgabe des Gerichts beigefügte Anlagen zu durchforsten und auszuwerten, um dann für die Beklagte die fehlenden Angaben in dem Vordruck zu ergänzen. Beigefügte Anhänge ersetzen nicht das Ausfüllen des Formulars, sondern dienen lediglich als Beleg für die Angaben in dem Formular. Auf das unzureichende Ausfüllen des Vordrucks ist die Klägerin mit richterlichen Verfügungen vom 18. August 2020 und 1. Oktober 2020 hingewiesen worden. Eine vollständig ausgefüllte Erklärung zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen ist auch nicht mit der Beschwerdeschrift eingereicht worden.

Dr. von Mjlczewski
Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht



Beglaubigt
Schleswig, 16.11.2020

Tönnsen
Justizangestellte